

**Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Familie, Soziales, Integration und  
Kultur**



An die Mitglieder des Ausschusses für  
Familie, Soziales, Integration und Kultur  
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
und seine Stellvertreter  
die Vertreterin des Ausländerbeirates  
die Vertreterin des Seniorenbeirates  
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Wade  
Telefon: 06074 911660

21. November 2018

**der Stadt Rödermark**

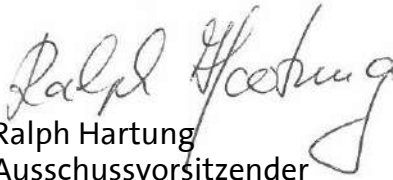
## **E i n l a d u n g**

Ich lade Sie ein zu der  
**18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur**  
(Sitzung Nr. 7/2018)  
am **Dienstag, 27.11.2018**, um **19:30 Uhr**.  
Die Sitzung findet im **Raum Tramin (Zi.Nr. 300), Rathaus Urberach** statt.

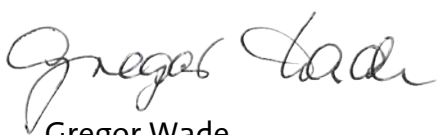
### **Tagesordnung:**

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark  
Vorlage: VO/0236/18
- TOP 3 Historische Heimatforschung:  
Bericht der Archäologiestipendiatin Aika Diesch über den Stand ihrer  
Forschungen und die weiteren Perspektiven
- TOP 4 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralph Hartung  
Ausschussvorsitzender

F. d. R.

  
Gregor Wade  
Schriftführer

# VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachabteilung Senioren, Sozialer Dienst	Vorlage-Nr: VO/0236/18 AZ: Datum: 22.10.2018 Verfasser: Malvina Schunk
<b>Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark</b>	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
12.11.2018	Magistrat
27.11.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

## **Sachverhalt/Begründung:**

Es wurde ein Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark zur Präventionsarbeit, Beratung und Begleitung wohnungsloser Menschen und Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind von der Fachabteilung Senioren, Sozialer Dienst erstellt. Das Wohnungssicherungskonzept dient zur Qualitätssicherung der Arbeitsschritte und Arbeitsweisen. Das Wohnungssicherungskonzept wird dem Magistrat zur Kenntnis und Genehmigung vorgelegt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat nimmt das Wohnungssicherungskonzept zur Kenntnis und genehmigt es.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

## **Anlagen**

Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark

# **Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark**

# Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark

## Inhaltsverzeichnis

---

### Vorwort

1. Wohnungslosigkeit.....	01
2. Zielgruppe	
2.1 Klient*innen.....	01
2.2 Vermieter*innen.....	01
2.3 Mitbürger*innen.....	01
3. Profil der Wohnungssicherung	
3.1 Wohnungssicherungsstelle.....	02
3.2 Prävention.....	02
3.3 Beratung.....	03
3.4 Housing First Prinzip.....	03
4. Ablauf und Rahmenbedingungen	
4.1 Verfahren bei Räumungen.....	03
4.2 Einweisung in die Notunterkunft.....	04
4.3 Unterbringung in Notunterkünften der Stadt Rödermark.....	04
4.3 Externe Unterbringung bei Überbelegung.....	05
4.4 Auszug aus der Notunterkunft.....	06
5. Kooperationspartner*innen und Netzwerkarbeit	
5.1 Städtische Kooperationspartner*innen.....	06
5.2 Kooperationspartner*innen auf Kreisebene.....	07
5.3 Beratungs- und Anlaufstellen.....	07
5.4 Netzwerkarbeit.....	08
6. Öffentlichkeitsarbeit	
6.1 Pressearbeit.....	08
6.2 Internetseite.....	08
6.3 Öffentlichkeitswirksames Projekt.....	09
7. ANHANG	

## **1. Wohnungslosigkeit**

---

Zu unterscheiden sind die zwei Begrifflichkeiten: Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit. Wohnungslos ist, wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt (Bundesarbeitsgemeinschaft 2009). Als Obdachlose gelten alle Menschen, die über keinen festen Wohnraum verfügen, in einer Notunterkunft untergebracht sind, im öffentlichen Raum oder im Freien übernachten.

Obdachlosigkeit ist nicht gegeben, wenn ausreichend Wohnraum vorhanden ist, sich der Obdachlose durch eigenes zurechenbares Verhalten der Nutzungsmöglichkeit einer Notunterkunft entzieht oder beharrlich gegen die innere Ordnung der zugewiesenen Einrichtung verstößt und deshalb im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung seine Benutzung beendet werden muss. Keine Obdachlosigkeit besteht, wenn der Betroffene über eine nicht von Dritten belegte Wohnung verfügt, auch wenn sie in einem anderen Ort liegt. Wenn der Obdachlose über ausreichend finanzielle Mittel verfügt und sich selbst helfen kann, ist auch keine Unterbringung notwendig. Obdachlosigkeit besteht auch dann nicht, wenn der Betroffene bei Freunden, Bekannten oder bei den Eltern Unterkunftsmöglichkeiten hat. Wenn die betroffene Person Arbeitslosengeld oder sonstige Hilfen des Sozialhilfeträgers für Wohnung und Heizung erhält, besteht für die Person eine Mitwirkungspflicht. Sie ist selbst verantwortlich, sich eine angemessene Wohnung zu beschaffen und sich vor Ablauf eines befristeten Mietverhältnisses um geeigneten Wohnraum zu bemühen.<sup>1</sup>

## **2. Zielgruppe**

---

### **2.1 Klient\*innen**

Hauptzielgruppe sind Klient\*innen, die von Wohnungsverlust bedroht oder obdachlos geworden sind. Sie werden präventiv oder aber auch begleitend beraten. Ebenfalls gehören zur Hauptzielgruppe die Angehörigen und Vermieter\*innen.

### **2.2 Vermieter\*innen**

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und präventiver Beratungsarbeit ist die Wohnungssicherungsstelle ansprechbar für Mieter\*innen und Vermieter\*innen. Bei Mietrückständen können durch Beantragung von Zuschüssen bei Angemessenheit ausstehende Kosten gedeckt oder bei Konflikten eine Einigung erzielt werden.

Vermieter\*innen können sich ebenfalls bei der Wohnungssicherungsstelle melden, wenn sie Wohnraum für Menschen zur Verfügung stellen wollen. Eine Vermittlung von geeigneten Klient\*innen erfolgt. Es werden nur Klient\*innen vermittelt, die sich selbstständig um ihr Mietverhältnis kümmern und wo ein dauerhaftes Mietverhältnis möglich ist.

### **2.3 Mitbürger\*innen**

Mitbürger\*innen sollen für die Thematik der Wohnungslosensicherung sensibilisiert werden. Es gilt Vorurteile abzubauen und Warnsignale für drohende Wohnungslosigkeit aufzuzeigen. Das Thema Wohnungslosigkeit sollte nicht tabuisiert werden.

---

<sup>1</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 28 ff.

### **3. Profil der Wohnungssicherung der Stadt Rödermark**

Die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen der Wohnungssicherung ergibt sich aus dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Nach den §§ 6 und 11 HSOG vom 14.01.2005 ist es Aufgabe der Gemeinden, drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die drohende Obdachlosigkeit zu verhindern, ist danach eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Zuständig ist die Gemeinde, in der der Mensch zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ursachen für Wohnungslosigkeit sind

- Vollstreckung eines zivilrechtlichen Räumungsurteils und kein anderweitiges Unterkommen
- Verlust der Wohnung durch eine Katastrophe, lebenskritische Ereignisse, wie Trennung oder Verlust des Partners
- Fehlender Wille, einen festen Wohnsitz und damit eine Wohnung anzunehmen,
- Wenn die Wohnung nicht mehr bewohnbar ist <sup>2</sup>

Viele Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, verfügen in der Regel über kein oder kein ausreichendes Einkommen, sind überschuldet, haben eine Suchtproblematik und viele von ihnen sind physisch oder psychisch krank oder verhaltensauffällig und/oder von Gewalt betroffen. Es verlieren jedoch auch Menschen ihren Wohnraum wegen Eigenbedarfskündigungen oder Konfliktsituationen bei lebenskritischen Ereignissen.

#### **3.1 Wohnungssicherungsstelle**

Es ist die Aufgabe der Wohnungssicherungsstelle, bedrohte Menschen so frühzeitig wie möglich, nämlich sofort nach Bekanntwerden drohender Wohnungslosigkeit, zu unterstützen mit dem Ziel, die Wohnungslosigkeit bzw. die Zwangsräumung zu vermeiden. Hierzu wurde mit dem Amtsgericht Langen die Vereinbarung getroffen, dass die Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst bereits bei Eingang der Räumungsklage informiert wird. Je früher die Fachabteilung Kenntnis hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, die Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle lädt bei Bekanntwerden von Räumungsklagen durch das Amtsgericht oder Hinweisen der Bevölkerung die Betroffenen schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein.

Die Wohnungssicherungsstelle ist in der Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst mit einer Sozialpädagog\*innenstelle angesiedelt. Für die Beratung stehen regelhaft 20 Wochenstunden zur Verfügung. Bei Bedarf unterstützen weitere Mitarbeiter\*innen aus der Fachabteilung. Es existiert eine offene Sprechstunde montags und dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Auch Abendtermine werden ermöglicht, damit berufstätige Menschen die Möglichkeit haben, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsgespräche können im Rathaus oder aber bei den Klient\*innen zuhause geführt werden. Ziel ist es, den Wohnungsverlust abzuwenden.

#### **3.2 Prävention**

Mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit über lokale Akteur\*innen informiert die Wohnungssicherungsstelle der Stadt Rödermark über die Beratungsmöglichkeit der

---

<sup>2</sup> Vgl. Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 34

Wohnungssicherung. Mieter\*innen und Vermieter\*innen sollen frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es Ansprechpartner\*innen bei der Stadt Rödermark gibt, die Beratung bei Mietrückständen oder aber auch grundsätzlich bei Mietangelegenheiten anbieten. Die Wohnungssicherungsstelle bietet Hausbesuche an und steht auch in der Vermittlerrolle zur Verfügung, wenn Konflikte im Mietverhältnis auftreten, um frühzeitig eine Räumungsklage abzuwenden.

### **3.3 Beratung**

Die Wohnungssicherungsstelle bietet den Menschen soziale Fachberatung kostenlos, vertraulich und unter Wahrung des Sozialgeheimnisses an. Die niedrigschwellige Beratung orientiert sich an den Bedürfnissen und Fragen der Menschen und bietet Hilfen sowohl in administrativen Belangen als auch bei persönlichen Schwierigkeiten. Die Klient\*innen werden bei der Antragstellung für Mietschuldenübernahmen, der Vermittlung zu Beratungsstellen, Anwälten etc. und bei der Wohnungssuche unterstützt. Im Einzelfall findet auch eine Begleitung bei der Überleitung zu anderen Hilfsangeboten statt, um den Übergang für den\*die Klient\*in zu erleichtern.

Für Wohnungssuchende in Rödermark existiert ein Emailverteiler. Mindestens einmal in der Woche erhalten Wohnungssuchende die Wohnungsangebote aus der Offenbach Post per Email. Weiterhin werden die Wohnungssuchenden per Email oder telefonisch informiert, wenn ein geeignetes Wohnungsangebot vorliegt.

### **3.4 Housing First Prinzip**

Von der Wohnungssicherungsstelle werden Wohnungen von Immobilienunternehmen und Privatpersonen von städtischer Seite unbefristet angemietet, allerdings mit einer Klausel im Mietvertrag, dass eine Übertragung der Wohnung an Klient\*innen erfolgen wird. Die Wohnungen werden Klient\*innen zur Verfügung gestellt, die in die Notunterkünfte eingewiesen und wohnfähig sind. Die Anmietung erfolgt nach Bedarf. Das heißt, die Stadt Rödermark hält diese Wohnungen nicht vor, sondern sucht gezielt nach Wohnraum für Klient\*innen mit guten Erfolgschancen.

Die Klient\*innen erhalten jedoch nicht wie bei Housing First einen Mietvertrag beim Einzug in die Wohnung, sondern eine Nutzungsvereinbarung analog zu den Notunterkünften. Sie werden kontinuierlich von der Wohnungssicherungsstelle begleitet und in ihren Anliegen unterstützt. Im Gegensatz zu den Notunterkünften dürfen die Klient\*innen jedoch ihre Möbel mitbringen, sofern diese für die Wohnraumgröße angemessen sind.

Die Wohnung wird nach einer Bewährungsphase von 1 - 2 Jahren an die\*den Klient\*in als reguläres Mietverhältnis übergeben. Die Wohnungssicherungsstelle zieht sich dann aus dem Mietverhältnis zurück.

## **4. Ablauf und Rahmenbedingungen**

---

### **4.1 Verfahren bei Räumung**

Wenn bei dem für Rödermark zuständigen Amtsgericht in Langen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingeht, wird die Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst und der zuständige Sozialleistungsträger, der Kreis Offenbach, informiert. Im weiteren Prozessverlauf ergeht dann ein Urteil (seltener ein Vergleich der Parteien) durch das Gericht, dass die Wohnung zu räumen ist. Hierauf folgt der vollstreckbare Titel, der den Gerichtsvollzieher legitimiert, die Wohnung zwangsweise räumen zu

lassen. Dies bedeutet schlimmsten Falles, dass der\*die Gerichtsvollzieher\*in mit Polizeigewalt die Wohnung öffnen und durch eine Spedition die Wohnung ausräumen lässt und die Stadt als Obdachlosenbehörde die Menschen unterbringen muss. Das gesamte Gerichtsverfahren wird vom Vermieter\*in (vor-)finanziert und dauert in der Regel zwischen zwei bis sechs Monaten.

#### **4.2 Einweisung in die Notunterkunft**

Tritt tatsächlich Obdachlosigkeit ein, werden die Menschen von der Wohnungssicherungsstelle untergebracht. Dies geschieht verwaltungsrechtlich durch eine Einweisungsverfügung in eine Notunterkunft, also ein Verwaltungsakt. Die Einweisungsverfügung wird von der Wohnungssicherungsstelle erstellt und vom Bürgermeister unterschrieben (Formular im Anhang). Es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung erfolgt für drei Monate. Wenn der Einweisungszeitraum abläuft, erfolgt eine Einweisungsverlängerung ebenfalls wieder für drei Monate, sofern noch kein Wohnraum gefunden wurde. Die Klient\*innen bekommen mit der Kostenfestsetzung für die Nutzung der Notunterkunft eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese setzt sich aus den Grundkosten für die Wohnung und den Nebenkosten zusammen. (Formular im Anhang). Die Nebenkosten werden jährlich immer wieder neu festgesetzt, sofern sich diese verändern. Zur Buchung werden die Kostenfestsetzungen an die Buchhaltung weitergeleitet.

Die Klient\*innen werden ohne eigene Möbel in die Notunterkunft eingewiesen. Die Notunterkünfte sind zweckmäßig mit Möbeln ausgestattet. Bei Nichteinhaltung werden den Klient\*innen die Kosten der Räumung in Rechnung gestellt. Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt. Besucher\*innen ist es nicht gestattet, in der Notunterkunft zu übernachten. Weiterhin behalten sich die Mitarbeiter\*innen des Sozialen Dienstes vor, dass das Betreten der Notunterkünfte jederzeit möglich ist.

Bei Einweisungen von Familien mit Kindern in eine Notunterkunft wird das Jugendamt davon in Kenntnis gesetzt.

Bei einer Einweisung in die Notunterkünfte der Stadt Rödermark umfasst das Beratungsangebot alle Hilfen, die ein menschenwürdiges Leben innerhalb der Unterkünfte sicherstellen und kurz-, mittel- oder langfristig zur Beendigung der Obdachlosigkeit führen. Neben der Gewährleistung einer Grundversorgung mit Wohnraum finden die Menschen Unterstützung bei der Veränderung ihrer aktuellen Lebenssituation. Dabei werden sie gefordert und gefördert. Sie erhalten Hilfe zur Selbsthilfe. Die Klient\*innen unterliegen einer Mitwirkungspflicht. Regelmäßig werden sie von dem\*der Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle in den Notunterkünften besucht, beraten und bei ihren Anliegen begleitet.

#### **4.3 Unterbringung in Notunterkünften der Stadt Rödermark**

Die Unterbringung der betroffenen Menschen erfolgt dezentral. Die vorhandenen Wohnungen sind sehr unterschiedlich beschaffen und werden geschlechtergetrennt belegt. Paare und Familien werden gemeinsam untergebracht. Da Obdachlose von vielfältigen Armutslagen und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, bedeutet eine dezentrale Unterbringungsmöglichkeit keine weitere Stigmatisierung. Allerdings ist es ein erhöhter Betreuungsaufwand, da Hausbesuche bei den Klient\*innen zeitintensiver sind und die dezentrale Unterbringung weniger kontrollierbar ist. Sachbeschädigungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Die Stadt Rödermark



behält sich vor Umsiedelungen vorzunehmen, wenn sich der Unterbringungsbedarf in den Notunterkünften verändert.

Bei Einzug wird ein Schlüsselprotokoll geführt. Der\*die Klient\*in unterschreibt das Schlüsselprotokoll und wird darauf hingewiesen, dass die Zylinder nicht ausgetauscht werden dürfen und der Verlust der Schlüssel in Rechnung gestellt wird.

Weiterhin unterschreibt der\*die Klient\*in, eine Vollmacht zur Wahrnehmung seiner sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Alle Notunterkünfte haben eine Hausordnung. Die Hausordnung muss von den Klient\*innen bei Einzug in die Notunterkünfte unterschrieben werden. Diese gilt auch nach Umzug in eine andere Notunterkunft. Die Wohnungssicherungsstelle steht im engen Austausch mit den Hausmeister\*innen der Unterkünfte, um schnell auf unangemessenes Verhalten reagieren zu können.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung und einem groben Verstoß kann den Klient\*innen von der Wohnungssicherungsstelle Hausverbot erteilt werden. Eine Unterbringung durch die Stadt Rödermark ist dann nicht mehr möglich. Für die Erteilung des Hausverbotes besteht ein Drei-Stufen-System. Die Klient\*innen erhalten zwei Verwarnungen, bei der dritten Verwarnung erhalten sie ein Hausverbot. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung wird ein direktes Hausverbot verhängt. Die Einweisung wird aufgehoben und die Unterkunft ist zu räumen. Um persönliche Härten zu vermeiden, verweist die Wohnungssicherungsstelle an andere Unterbringungs- und Unterstützungsangebote in der Region.

#### **4.4 Externe Unterbringung bei Überbelegung**

Weiterhin besteht die Möglichkeit, wohnungslose Menschen in Pensionen, Hotels oder in einem Boarding-House unterzubringen. Für die externen Unterbringungsmöglichkeiten existiert eine Liste mit den Adressen und Konditionen. Diese Liste wird Wohnungssuchenden ausgehändigt, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen und in der Lage sind, sich eigenständig um eigenen Wohnraum zu kümmern. Eine Einweisung von der Stadt Rödermark in externe Unterbringungen erfolgt nur, wenn die betroffene Person anspruchsberechtigt ist und keine städtische Notunterkunft zur Verfügung steht.

Wenn keine geeignete Obdachlosenunterkunft verfügbar ist, besteht unter bestimmten Umständen weiterhin die rechtliche Möglichkeit, dass die Obdachlosenbehörde für einen begrenzten Zeitraum eine Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung verfügt. Dem\*Der Eigentümer\*in oder sonstigen Berechtigten wird mit der Beschlagnahme/Sicherstellung die tatsächliche Sachherrschaft entzogen. Mit der Beschlagnahme/Sicherstellung werden die betroffenen Räumlichkeiten weggenommen und gleichzeitig in amtliche Verwahrung genommen. Hierdurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis (kein Mietverhältnis). Dieses Verwahrungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug des Eingewiesenen.<sup>3</sup> Für alle Kosten ist dann die Stadt haftbar gegenüber der\*dem Vermieter\*in. Diese Wiedereinweisung kann nur durch den Bürgermeister erfolgen. Die Bereichsleitung wird über eine geplante Wiedereinweisung informiert. Eine Wiedereinweisung in den

---

<sup>3</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 140 ff.

Wohnraum erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund des Haftungsrisikos der Stadt.

#### **4.5 Auszug aus der Notunterkunft**

Bei Auszug aus der Notunterkunft gibt es eine Übergabe mit der/dem Klient\*in in der Notunterkunft. Wenn die Notunterkunft nicht entsprechend aufgeräumt und geputzt übergeben wird, kann der\*die Klient\*in dies nach Absprache nachholen oder es wird durch einen\*e externe\*n Dienstleister\*in beauftragt und in Rechnung gestellt.

Bei Räumungen ist das Prozedere ähnlich. Wenn möglich, wird für eine Räumung Sperrmüll bestellt und mit Hilfe von Klient\*innen die Möbel rausgestellt. Bei einer großen Räumung wird ein\*e Dienstleister\*in beauftragt. Die Kosten werden dem\*der Klient\*in in Rechnung gestellt.

Nach Auszug eines\*r Klient\*in muss bei der Buchhaltung eine Kostenabsetzung eingereicht werden. Es muss überprüft werden, ob sich der\*die Klient\*in beim Einwohnermeldeamt abgemeldet hat. Ist dies nicht passiert, wird der/die Klient\*in auf dem Amtswege abgemeldet. Dies sollte jedoch die Ausnahme sein.

### **5. Kooperationspartner\*innen und Netzwerkarbeit**

---

#### **5.1 Städtische Kooperationspartner\*innen**

Das Ordnungsamt informiert die Wohnungssicherungsstelle bei Verdachtsfällen. Bei freiwilliger Obdachlosigkeit ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit nicht gegeben. Wenn eine freiwillige Obdachlosigkeit vorliegt, fehlt die Rechtsgrundlage für polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen. Aufgrund der Einschätzung des Ordnungsamtes wird der\*die Wohnungslose aufgesucht, um ihn\*sie über das Hilfsangebot zu informieren und um Handlungsräume aufzuzeigen, sowie Ansprechpartner\*innen zu nennen. Bei einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit erfolgt eine Unterbringung durch die Wohnungssicherungsstelle.<sup>4</sup>

Das Ordnungsamt gewährleistet in Absprache Schutzbegleitung bei Räumungen

Die Kommunalen Betriebe Rödermark (KBR) geben der Wohnungssicherungsstelle eine Mitteilung, wenn Zahlungsrückstände von Mieter\*innen bestehen. Die Mieter\*innen werden von der Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle aufgesucht und bei Bedarf beraten. Eine Wohnungskündigung kann somit frühzeitig abgewendet werden. Weiterhin besteht eine Zusammenarbeit bei der Wohnungsvergabe. Bei Auszügen von Mieter\*innen wird die Wohnungssicherungsstelle informiert und ggfs. ein\*e Klient\*in aus den Notunterkünften für ein Mietverhältnis vermittelt, wenn die Wohnfähigkeit gegeben ist und somit ein dauerhaftes Mietverhältnis möglich ist. Die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle unterstützt den KBR während der Räumung und übernimmt ggf. die anschließende Unterbringung der geräumten Personen. Reparaturmaßnahmen, die der KBR als Vermieter zu verantworten hat, werden von der Wohnungssicherungsstelle in Auftrag gegeben (Formular im Anhang).

---

<sup>4</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 30 ff.

Der Betriebshof der Stadt Rödermark wird bei Reparaturmaßnahmen mit einem schriftlichen Formular (siehe Anhang) beauftragt, sofern nicht die\*der Vermieter\*in für den Schaden aufkommt. Für Räumungseinsätze helfen die Mitarbeiter\*innen in Ausnahmefällen beim Aufbrechen von Türen und Zylinderentnahme, um Zugang zu den Wohnungen zu erhalten.

Die Wohnungssicherungsstelle überprüft mit Hilfe von Ekom den letzten offiziellen Wohnort der anfragenden Personen, um Missbrauch entgegenzuwirken. Dabei kooperiert die Wohnungssicherungsstelle mit dem Bürgerbüro bei den An- und Abmeldungen in den Notunterkünften.

Bei Bedarf werden die Kontoauszüge bezüglich der Nutzungsentschädigung der in den Notunterkünften untergebrachten Klient\*innen von der Städtischen Buchhaltung an die Wohnungssicherungsstelle gesendet, um in der Beratung mit den Klient\*innen den aktuellen Rückstand der Nutzungsentschädigung zu thematisieren und ggf. eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Bei Klient\*innen, die über eigenes Einkommen verfügen, aber den Zahlungen nicht nachkommen, wird in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung eine Lohn- und/ oder Kontopfändung angestrebt.

Es besteht eine Vernetzung mit der Wirtschaftsförderung, die über ihre Kontakte Wohnungs- und Arbeitsangebote an die Wohnungssicherungsstelle weiterleiten.

## **5.2 Kooperationspartner\*innen auf Kreisebene**

Die Wohnungssicherungsstelle unterstützt die Klient\*innen bei der Kommunikation mit ProArbeit und bei Antragstellungen. Mit einer Vollmacht (Formular im Anhang) durch die Klient\*innen können Unterlagen bei ProArbeit angefordert werden und Hilfestellungen bei Anfragen gegeben werden. Weiterhin unterstützt der Soziale Dienst die Klient\*innen bei der Kontaktaufnahme zu der Wohnungsvermittlungsstelle GSM und begleitet sie ggfs. zum Ersttermin.

Die Wohnungssicherungsstelle kooperiert mit dem Jugendamt.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle Dietzenbach. Die Polizei gewährleistet in Absprache Schutzbegleitung bei Räumungen, sofern das Ordnungsamt verhindert ist oder in Fällen der Dringlichkeit.

Für die Klient\*innen, die sich nicht mehr um ihre Rechtsgeschäfte kümmern können, regt die Wohnungssicherungsstelle beim Amtsgericht Langen eine Gesetzliche Betreuung an. Die Gesetzliche Betreuung übernimmt die Begleitung der Klient\*innen und ermöglicht die Versorgung. In diesem Rahmen arbeitet die Wohnungssicherungsstelle auch eng mit der Betreuungsbehörde zusammen, um einen nahtlosen Übergang zu schaffen.

Bei Räumungen besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem\*der Gerichtsvollzieher\*in. Diese\*r wird bei Kontaktaufnahme mit den Klient\*innen informiert und über den aktuellen Stand in Kenntnis gesetzt. Besteht keine persönliche Kontaktaufnahme zu den Klient\*innen vor dem Räumungstermin, kommt der\*die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle zum Räumungstermin dazu, um eine Klärung der ggfs. anstehenden städtischen Unterbringung herbei zu führen.

### **5.3 Beratungs- und Anlaufstellen**

Klient\*innen mit psychischen Störungen und Schwierigkeiten werden von uns direkt mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst vernetzt. Die Klient\*innen haben die Möglichkeit, sich direkt im Rathaus beraten zu lassen oder aber auch in den Notunterkünften besucht zu werden. Es findet ein reger Austausch über die zu betreuenden Klient\*innen statt, um eine umfassende Betreuung zu gewährleisten. Bei Bedarf erfolgt eine Klient\*innenübergabe an den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Bei Themen wie Beratung für Eltern, Kinder- und Jugendliche, Begleiteter Umgang, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung für Erzieher\*innen, Schuldner- und Insolvenzberatung und Suchtberatung vermittelt die Wohnungssicherungsstelle Klient\*innen an das Beratungszentrum Ost, die qualifizierte Beratung in den einzelnen Bereichen anbieten.

Der Wildhof in Offenbach bietet für Klient\*innen im Kreis Offenbach Betreutes Wohnen an. Auch eine Betreuung in Notunterkünften gewährleisten sie. Die Klient\*innen werden ggfs. zum Erstgespräch begleitet und können sich dann in einer mehrwöchigen Bewerbungsphase für das Betreute Wohnen qualifizieren.

Das Deutsche Rote Kreuz hat einen DRK Lebensmittel-Laden in Ober-Roden und die Evangelische Kirche einen „Brotkorb“ in Urberach initiiert, in denen bedürftige Menschen mit dem Rödermarkpass vergünstigt einkaufen gehen können. Der Rödermarkpass wird beim Sozialen Dienst ausgestellt, wenn man nachweisen kann, dass man Sozialleistungen erhält.

Für Notlagen besteht die Möglichkeit, beim Sozialen Dienst der Stadt Rödermark über die Stiftung der Stadt Rödermark quittiert Geld zu bekommen.

### **5.4 Netzwerkarbeit**

Der Soziale Dienst der Stadt Rödermark hat das Wohnungslosennetzwerk im Kreis Offenbach initiiert. Die Netzwerktreffen finden zweimal im Jahr statt. Das Netzwerk dient zum Austausch und zur Vernetzung, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Ziel ist es gemeinsame präventive Projekte zu entwickeln und einheitliche Standards im Kreis Offenbach zu etablieren.

Die Teilnehmenden des Sozialen Netzwerks treffen sich zweimal im Jahr mit thematischen Schwerpunkten. In dem Netzwerk sind sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche vertreten, die in Beratungs-, Informations- und Vermittlungsstellen in Rödermark oder dem Kreis Offenbach arbeiten und Unterstützungsangebote für Menschen in Rödermark anbieten. Bei den Netzwerktreffen findet ein Austausch zu aktuellen Themen statt.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

---

### **6.1. Pressearbeit**

Mit der Schaffung der Stelle für Wohnungslose Menschen wurde verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet, um präventiv auf die Thematik Wohnungslosigkeit und Wohnungssicherung aufmerksam zu machen.

In Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Rödermark werden regelmäßig Pressemitteilungen an die kommunalen Zeitungen zum Thema Wohnungssicherung und Wohnungslosigkeit weitergeleitet. Alle Pressemitteilungen müssen über den Dienstweg, entweder vom Bürgermeister oder dem 1. Stadtrat, genehmigt werden. Bei Pressekonferenzen werden Stellungnahmen zu den aktuellen Themen gegeben und Zahlen der Statistiken veröffentlicht. Regelmäßig werden Artikel in den Gemeindebriefen der Kirchengemeinden in Rödermark abgedruckt, um auf die Thematik aufmerksam zu machen.

### **6.2 Internetseite**

Die Internetseite beinhaltet alle relevanten Informationen zur Wohnungssicherung und eine interaktive Wohnungsbörse. Die Wohnungsbörse gibt die Möglichkeit für Bürger\*innen, nach Wohnraum in Rödermark zu suchen oder ein Angebot aufzugeben.

### **6.3 Öffentlichkeitswirksames Projekt**

Ziel ist es, dass in jedem Jahr ein öffentlichkeitswirksames Projekt wie zum Beispiel eine Fotoausstellung/ein Bildungsprojekt etc. organisiert wird, welches eine aktuelle Thematik aus dem Bereich der Wohnungssicherung/Wohnungslosenhilfe aufgreift. Wenn möglich werden die Klient\*innen der Notunterkünfte in das Projekt miteinbezogen.

## 7. ANHANG



Magistrat · 63318 Rödermark

Fachbereich: Kinder, Jugend und Senioren  
Fachabteilung: Senioren, Sozialer Dienst  
Sozialpädagogin M.A.: Malvina Schunk  
Rathaus Ober-Roden, Dieburger Str. 13-17  
Zimmer 303  
Telefon-Durchwahl: 06074 911-354  
Telefax: 06074 911-1354  
Mobil: 0176 – 149 113 52  
E-Mail: malvina.schunk@roedermark.de

Bei Antwort  
bitte **UNSER ZEICHEN** angeben!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II/4/3/schu

Datum

### **Einweisungsverfügung zur Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft**

Sehr geehrte Frau/ Herr,

aufgrund der §§ 11 und 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 wird folgendes angeordnet:

1. Sie werden zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit **ab dem**            **bis zum**            in die Ihnen als Notunterkunft zur Verfügung gestellte Wohnung

#### **ADRESSE in 63322 Rödermark**

eingewiesen.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch kein Mietverhältnis begründet wird.

3. Die zugewiesene Wohnung ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und sachgerecht zu benutzen.

4. Sie werden aufgefordert, sich **intensiv** um Ersatzwohn- oder Unterkunftsraum zu bemühen und diese Bemühungen der Stadt Rödermark gegenüber auf Anforderung nachzuweisen, da die vorgenommene Unterbringung nur eine vorübergehende und deshalb befristete Maßnahme darstellt.

Sobald die Stadt andere Möglichkeiten zur vorübergehenden Unterbringung hat, wird die Einweisungsverfügung aufgehoben.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird gemäß § 80, Abs. 2, Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) angeordnet.

**Begründung:**

Durch die Obdachlosigkeit sind Sie einer Gefahr für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Zu deren Verhinderung sowie zur Vermeidung eines ordnungswidrigen Zustandes ist es deshalb erforderlich, Sie vorerst in die städtische Notunterkunft einzuweisen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da in Ihrem Fall nicht abgewartet werden kann, bis diese Verfügung - nach Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel - bestandskräftig und durchsetzbar wird. Dies ist zur Erreichung des verfolgten Ziels der Abwehr drohender Obdachlosigkeit im Sinne einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit notwendig, da anderenfalls die Erreichung der Gefahrenabwehr vereitelt werden würde.

Bezüglich der monatlich zu erbringenden Nutzungsentschädigung für die Unterkunft **ADRESSE**, 63322 Rödermark, ist Ihnen bereits ein Bescheid zugegangen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Str. 13-17, 63322 Rödermark einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Original erhalten:

Rödermark, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kern  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Magistrat · 63318 Rödermark

63322 Rödermark

Fachbereich: Kinder, Jugend und Senioren  
Fachabteilung: Senioren, Sozialer Dienst  
Sozialpädagogin M.A.: Malvina Schunk  
Rathaus Ober-Roden, Dieburger Str. 13-17  
Zimmer 303  
Telefon-Durchwahl: 06074 911-354  
Telefax: 06074 911-1354  
Mobil: 0176 – 149 113 52  
E-Mail: malvina.schunk@roedermark.de

Bei Antwort  
bitte **UNSER ZEICHEN** angeben!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II/4/3hainz

Datum

### **Kostenfestsetzung für die Unterkunft „xxxxxxxxxxxxxxxx, 63322 Rödermark“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 64 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) hat derjenige, der die Unterkunft zur Verfügung stellt, einen Entschädigungsanspruch für die Inanspruchnahme.

Als einweisende Behörde wiederum besteht unsererseits gemäß § 69 HSOG ein Erstattungs- und Rückgriffsanspruch gegenüber dem Eingewiesenen.

In Ihrem Falle beläuft sich die Kostenforderung auf € xxxxx monatlich. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Nutzungsentschädigung:	€	xxxxxx
Umlagenvorausleistung:	€	xxxxxx
Gesamtzahlung im Monat:	€	xxxxxx

Diesen Betrag überweisen Sie ab dem Einweisungstag jeweils am Monatsanfang, spätestens bis zum 3 Werktag des jeweiligen Monats unter Angabe Ihres Namens, auf unser Konto 45900362 bei der Sparkasse Dieburg, BLZ 508 526 51.

#### Hinweis:

Soweit Sie Unterstützung in Form von Hartz IV erhalten, bzw. an der Bezugsgrenze sind, empfehlen wir Ihnen einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim Kreis Offenbach zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:



Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Straße 13-17, 63322 Rödermark einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Malvina Schunk  
Sozialpädagogin M.A.

## **Hausordnung** für die städtischen Notunterkünfte der Stadt Rödermark

---

Die Stadt Rödermark - Fachabteilung II/4/3 Senioren und Sozialer Dienst - weist berechtigten Personen einen Raum zur vorübergehenden Nutzung zu. Ein privatrechtliches Mietverhältnis ist dadurch nicht gegeben.

### **1. Allgemeines**

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

### **2. Ruhestörung**

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 12.00 bis 15.00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden. Bei der Nutzung von Unterhaltungsmedien, wie Radios und Fernsehgeräten als auch Musikinstrumenten ist zu jeder Uhrzeit die Zimmerlautstärke einzuhalten.

### **3. Behandlung der Wohnung und des Inventars**

Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Das Mitbringen von Möbeln ist nicht gestattet. Die Benutzer\*innen der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben. Sachbeschädigungen werden zur Strafanzeige gebracht und in Rechnung gestellt.

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst vorgenommen werden. Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, die zuständige Fachabteilung unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.

Es muss stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten auch in der Küche und im Bad Sorge getragen werden.

Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Die Beauftragten der Stadt Rödermark sind berechtigt, sie jederzeit zu betreten; von 22.00 bis 6.00 Uhr jedoch nur bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rödermark.

### **4. Schlüssel und Schließen der Haustür**

Nach der Aushändigung des Haus-, Wohnungs-, Zimmer- und Briefkastenschlüssels sind die Bewohner\*innen für die Schlüssel verantwortlich. Wir erwarten größtmögliche Sorgfalt, damit die Schlüssel nicht verloren gehen. Bei Verlust kommt der\*die Bewohner\*in für den Verlust auf. Ein Umtausch der Schließanlage ist nicht gestattet und wird in Rechnung gestellt.

Die Haustür ist spätestens um 22.00 Uhr zu schließen. Wer später noch ein- und ausgeht, hat die Tür wieder zu schließen.

### **5. Gemeinsam benutzte Räume und Höfe**

Es ist unzulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum

gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Das Lagern von Gegenständen, Fahrzeugen, als auch Unrat ist auf dem Außengelände nicht gestattet. Im Falle einer ordnungswidrigen Unterbringung von Gegenständen in der Notunterkunft oder im Außenbereich ist die Stadt Rödermark befugt, diese eigenständig aus der Notunterkunft/ dem Außengelände zu entfernen und dem/der Verursacher\*in in Rechnung zu stellen.

Für die Reinigung des Treppenhauses vor der Wohnungstür sind die Bewohner\*innen selbst zuständig.

## **6. Elektrische Anlagen**

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Eingewiesenen in keinsten Weise vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt die zuständige Fachabteilung im Einzelfall ein Fachunternehmen.

## **7. Brand- und Explosionsgefahr**

Alle Eingewiesenen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten.

## **8. Müll**

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern gelagert werden.

## **9. Gäste**

Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht nächtigen.

## **10. Auszug/Abwesenheit**

Bei Auszug ist die Unterkunft grundsätzlich geräumt, besenrein und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Dennoch zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des/der Besitzer\*in geräumt, zunächst aufbewahrt und später vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Stadt Rödermark haftet nicht für entstandene Verluste. Vor längerer Abwesenheit (2 Wochen) muss der Soziale Dienst der Stadt Rödermark informiert werden, weil sonst davon ausgegangen wird, dass die Unterkunft von dem/der Nutzer\*in nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.

## **11. Tierhaltung**

Tierhaltung ist in den Unterkunftsgebieten grundsätzlich nicht gestattet.

## **12. Drogenkonsum**

Das Konsumieren jeglicher Art von illegaler Drogen ist innerhalb des Hauses und des Außengeländes verboten. Der Besitz und Handel von Drogen ist ebenfalls verboten, alle strafrechtlich relevanten Handlungen werden ggf. von uns zur Anzeige gebracht und als Verstoß gegen die Hausordnung gewertet.

## **13. Weisungen und Verstoß gegen die Hausordnung**

Weisungen und Anordnungen der zuständigen Fachabteilung sind unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Fachabteilung vor, Hausverbote auszusprechen. Eine weitere Unterbringung in städtischen Notunterkünften ist dann nicht mehr möglich.

Ich habe die Hausordnung gelesen und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Name, Vorname Vollmachtgeber/in: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

## Vollmacht

Hiermit erteile ich

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

und

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

den Mitarbeiter\*innen der Fachabteilung Senioren, Sozialer Dienst der Stadt Rödermark

### **Vollmacht zur Wahrnehmung meiner sozialrechtlichen Angelegenheiten.**

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Beratung und Unterstützung in sozialen und finanziellen Angelegenheiten gegenüber Behörden, Institutionen und Kooperationspartnern im Gesundheitswesen, insbesondere ProArbeit/Jobcenter, Sozialamt, Sozialversicherungsträgern, Versorgungsämter, Familienkassen und sonstigen öffentlichen Stellen. Sie berechtigt zur Einsicht in Akten, Herstellung notwendiger Kopien, Verhandlungsführungen, dem Abschluss von Vereinbarungen und der Auskunftserteilung über Lebens- und Einkommensverhältnisse. Zudem erstreckt sich die Vollmacht auf die Entgegennahme, Einsicht, Herstellung von Kopien und Weitergabe von (vollständigen) medizinischen Auskünften, bspw. bei Haus- und Fachärzten und dem medizinischen Dienst. Erklärungen über die Schweigepflicht werden gesondert beachtet.

Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Entgegennahme einseitiger empfangsbedürftiger rechtsgestaltender Willenserklärungen.

Die Vollmacht erlischt durch Tod des Vollmachtgebers sofern nicht die Rechtsnachfolger etwas anderes bestimmen, nach Abschluss oder endgültigem Abbruch des Beratungsprozesses. Der Berater/die Beraterin ist berechtigt, alle Ansprechpartner, zu denen Kontakt bestand, über ein Ende der Beratung zu unterrichten.

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass die Fachabteilung Senioren, Soziale Dienste die über mich erhobenen Daten zum ausschließlichen Zweck der Sozialberatung erheben, verarbeiten und nutzen darf. Meine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung erfolgt freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung oder per Email frei widerrufen werden.

Die erhobenen Daten werden nach Beendigung der Sozialberatung oder bei Widerruf der Einwilligung unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen und Archivierungsfristen gelöscht.

Mir ist bekannt, dass die über mich bei der oben genannten Beratungsstelle geführten Unterlagen 6 Jahre nach Abschluss oder Abbruch der Sozialberatung vernichtet werden. Dies betrifft auch die Unterlagen, die ich der Beratungsstelle zur Bearbeitung überlassen habe, sofern diese nicht zuvor von mir zurückverlangt wurden.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Rechtsberatung vornehmen dürfen. Unter dem Begriff der Rechtsberatung ist zunächst jegliche Form von Rechtsdienstleistung zu verstehen, welche die Beratung von natürlichen oder juristischen Personen in rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand hat. Gemeint ist jede Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, sobald diese eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Dies ergibt sich aus § 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistung (kurz: Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG). Wir unterstützen Sie lediglich. Konkret können wir keine Auskunft erteilen. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an einen Rechtsanwalt.  
Die Datenschutzerklärung der Stadt Rödermark wurde mir ausgehändigt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

## Auftrag an den KBR

<b>Auftragsdatum:</b>	
<b>Fachbereich:</b>	Kinder, Jugend und Senioren
<b>Fachabteilung:</b>	Senioren und Sozialer Dienst
<b>Auftraggeber/in:</b>	Malvina Schunk (06074 – 911354 oder 0176 – 14911352) Montags - Donnerstags ab 12.00 Uhr erreichbar
<b>Unterabschnitt:</b>	
<b>Gewünschter Erledigungstermin:</b>	
<b>Objekt:</b>	
<b>Was ist zu erledigen:</b>	

Auftrag angenommen

Auftrag-Nr. \_\_\_\_\_  
(wird vom Betriebshof ausgefüllt)

## Auftrag an den Betriebshof

<b>Auftragsdatum:</b>	
<b>Fachbereich:</b>	Kinder, Jugend und Senioren
<b>Fachabteilung:</b>	Senioren und Sozialer Dienst
<b>Auftraggeber/in:</b>	Malvina Schunk Telefon: 06074 – 911354 oder Mobil: 0176 – 14911352 Mo-Do ab 12 Uhr im Dienst
<b>Unterabschnitt:</b>	
<b>Gewünschter Erledigungstermin:</b>	
<b>Objekt:</b>	
<b>Was ist zu erledigen:</b>	